

Schulgeld zu zahlen, und dies, sowie die Entfernung wird die Eltern abhalten, auf längere Zeit aus bloßem Eigennutz ihre Kinder der Ortsschule zu entziehen. Ich bin hiernach der Ansicht, Absatz 2 nach dem Beschluß der Zweiten Kammer ganz zu streichen und die Bestimmung, daß der Schulvorstand des Nachbarortes zu fragen sei, als selbstverständlich in Wegfall zu bringen.

Präsident von Zehmen: Es verläßt Niemand mehr das Wort und ich werde zur Fragstellung übergehen nach dem Schlußwort des Herrn Referenten.

Referent Secretär Bürgermeister Böhr: Daß die vorliegende Frage nicht so ganz einfach ist, meine Herren, dürfte schon aus dem Umstand folgen, daß gestern eine ganze Reihe von Rednern sich darüber verbreitet haben und daß auch der heutige Vorschlag der Deputation einer verschiedenen Beurtheilung bereits unterlegen hat; ich meine aber, dessen ungeachtet dürfte sich der Vorschlag der Deputation zur Annahme empfehlen. Es ist von mehreren Seiten betont worden, man dürfe der Freiheit der Eltern keinen Zwang anthun. Nun, meine Herren, dann würde es das Einfachste gewesen sein, auch gegen Alinea 1 des § 4 anzukämpfen und dasselbe nicht anzunehmen. Alinea 1 schreibt eben den Zwang und die Verpflichtung für die Eltern vor, ihre Kinder eine gewisse Zahl von Jahren hindurch die Volksschule im Schulbezirke des Aufenthaltsorts besuchen zu lassen. Auch hierin liegt eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, welcher die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder unterworfen sind. Es ist aber diese Beschränkung völlig gerechtfertigt gegenüber der gesetzlichen Bestimmung, wornach den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wird, Schulen zur Erziehung und Ausbildung der Kinder der Gemeindeangehörigen zu errichten, und es kann die Freiheit der Eltern durchaus nicht so weit gehen, daß sie beliebig, je nach Umständen, ohne irgend die Gemeinde zu fragen, ihre Kinder der Schule des Wohnorts entziehen und der Schule eines Nachbarortes zuweisen, vorausgesetzt, daß die beiderseitigen Schulen auf einer und derselben Rangstufe stehen. Es ist eine Beschränkung der Freiheit um so mehr geboten, als die Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung im Schulwesen durchaus es fordert, daß nicht ein öfterer Wechsel stattfindet und den Schulvorständen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, über einen regelmäßig geordneten Schulbesuch der Kinder zu wachen. Der Herr Geh. Rath von König behauptet, es sei nicht recht erklärlich, wenn man den Eltern, welche ihre Verpflichtungen gegen die Schule ihres Wohnorts erfüllen, einen Zwang in der Wahl der Schule selbst auferlegen wolle. Das thut weder der Regierungsentwurf, noch der Vorschlag der Deputation. Es wird den Eltern gar nicht verwehrt, ihre Kinder der Nachbarschule zuzuweisen. Es wird nur im Interesse der Schulordnung verlangt, daß sie dazu die Genehmigung des Ortsschul-

vorstandes einholen, und wenn Eltern das Schulgeld an ihrem Wohnort fortentrichten, wie der Herr Geh. Rath von König vorausgesetzt hat, wenn dieselben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schule ihres Aufenthaltsortes vollständig erfüllen, dann braucht man nicht zu fürchten, daß ihnen ein Ortsvorstand je die Genehmigung zum Besuche der einfachen Volksschule eines Nachbarortes versagen wird; denn das finanzielle oder pecuniäre Interesse, welches von anderer Seite betont worden ist, findet dann vollständige Berücksichtigung. Herr Seiler war der Ansicht, daß der Schwerpunkt in der finanziellen Seite der Frage zu suchen sei. Man kann das bis zu einem gewissen Grade zugestehen, wenigstens wird die finanzielle Seite nicht ohne allen Einfluß bleiben auf den Entschluß der Ortschulvorstände. Ich gestatte indeß mir, darauf hinzuweisen, daß dieser Rücksicht vollkommen Rechnung getragen werden kann von dem Ortschulvorstand, wenn die hohe Kammer den Zusatzantrag, welcher zu § 7 von der Deputation vorgeschlagen worden ist, annehmen will; denn nach jenem Zusatzantrag ist es vollständig in die Hand der Schulgemeinde, des Schulvorstandes, gelegt, localstatutarische Bestimmungen darüber zu treffen, ob und nach welchen Sätzen Schulgeld für solche Kinder in die Schulkasse der Ortsschule entrichtet werden soll, welche in anderen Anstalten, sei es privatim, sei es in Nachbarschulen, unterrichtet werden. Darnach kann ich der hohen Kammer die Annahme des heute gemachten Vorschlages nur wiederholt empfehlen.

Präsident von Zehmen: Ich gehe zur Fragstellung über. Herr von König hat Theilung des Antrags, den die Deputation uns anstatt des zweiten Absatzes von § 4 vorgelegt, beantragt. Ich werde dem entsprechen und frage die Kammer:

„ob sie folgende Worte genehmigen will:

Erstens: Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen?“

Gegen 6 Stimmen genehmigt.

Die Deputation beantragt ferner, hinzuzufügen:

„es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Zustimmung des Schulvorstandes des Aufenthaltsortes erforderlich.“

„Genehmigt die Kammer diesen Zusatz?“

Gegen 8 Stimmen genehmigt.

Hiermit ist der zweite Absatz von § 4 in der soeben beschlossenen Fassung genehmigt und ich frage die Kammer:

„ob sie dem ganzen § 4 in der beschlossenen Weise zustimmen will?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zu § 5.